

09.06.05**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - A - Fz - Kzu **Punkt 20** der 812. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2005

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz - VersorgNG)

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Agrarausschuss (A)**der **Finanzausschuss (Fz)** undder **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz, In, K
1.
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Er enthält keine wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung. Selbst die Bundesregierung hat anerkannt, dass in der Beamtenversorgung bereits eine Reihe von Kosten dämpfenden Maßnahmen für die Altersversorgung eingeleitet worden sind, die zu berücksichtigen seien (BR-Drs. 1/04). Diesem Ziel wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Fz, In 2. a) Die Länder sind sich einig, dass Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Systeme auch in der Beamtenversorgung vorzunehmen sind! Dies ist ein Gebot der sozialen Symmetrie und ein Beitrag der Beamten und Pensionäre zum Erhalt der Finanzierbarkeit der Versorgung in der Zukunft.

Kommentar: *Diese Sätze sind an „Scheinheiligkeit kaum zu überbieten!*

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Übertragung des Nachhaltigkeitsfaktors auf die Beamtenversorgung führen jedoch zu einer überproportionalen Belastung der Versorgungsempfänger:

- Die Beamtenversorgung kombiniert eine allgemeine Grundsicherung – wie die gesetzliche Rentenversicherung – mit einer Zusatzsicherung, wie sie für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft in Form von Betriebsrenten geleistet werden.

Kommentar: *Der hier versuchte Systemvergleich ist völlig unzulässig. Pensionen bestehen genauso wenig aus einer Grund/-und Zusatzversorgung wie Renten aus einer gesetzlichen Rente und einer Betriebsrente bestehen!*

Pensionen werden aus 7x.xx des letzten „ruhestandsfähigen“ Bruttogehalts errechnet, Renten aus den erworbenen Rentenpunkten . Eine Betriebsrente beziehen etwa 20-30% der Rentner, mit einem durchschnittlichen Betrag zwischen 100-200€ .

- Absenkungen des Versorgungsniveaus mindern damit auch den Teil der Versorgung, der bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer durch eine betriebliche Alterssicherung gedeckt wäre und der dort von Einschränkungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berührt würde. Um der sog. „Bifunktionalität“ Rechnung zu tragen, können Absenkungen des Rentenniveaus nicht im Verhältnis „1 zu 1“ auf die Beamtenversorgung übertragen werden, sondern nur soweit diese dem Anteil der Rente an einer Gesamtversorgung aus gesetzlicher und betrieblicher Altersversorgung gleichkommt.

Kommentar: *Diese „Bifunktionalitäts“-Rechnung ist ein willkürlicher argumentativer Versuch dieser beamteten Kommission, den Nachhaltigkeitsfaktor nicht auf die gesamten Versorgungsbezüge (Pensionen) auswirken zu lassen . Die „BiFunktionalität“ kann auch nicht theoretisch konstruiert werden, denn für einen Grossteil der Rentner gibt es die Kombination „gesetzliche Rente und Betriebsrente“ überhaupt nicht ! Sie bekommen schlicht keine Betriebsrente !*

Die Bundesregierung ignoriert die seit 1999 getroffenen erheblichen Einschnitte in die Beamtenversorgung, die in der Summe über die „vergleichbaren Maßnahmen“ in der gesetzlichen Rentenversicherung **hinausgehen**. Die Niveauabsenkung bei der Beamtenversorgung beläuft sich seither auf mindestens 4,31 % (einschließlich der Kürzungen bei der jährlichen Sonderzahlung) und wird auf Grund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nach den fünf kommenden allgemeinen Anpassungen auf mindestens 7,02 % ansteigen. Im Vergleich dazu wurde das Niveau in der gesetzlichen Rentenversicherung bis heute um **rund 0,61 % abgesenkt** und wird – nach den Prognosen der Rürup-Kommission – bis zum Jahr 2011 u weitere 6,06 % (unter Berücksichtigung der im Jahr 2005 erstmals zu Gunsten der Rentenbezieher greifenden Niveausicherungsklausel lediglich um rund 4,95 %) gemindert. Schon nominal (also ohne Berücksichtigung der Bifunktionalität der Beamtenversorgung) wird daraus deutlich, dass in der **Beamtenversorgung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung** aktuell „kein“ **Nachholbedarf** besteht.

Kommentar: *Hier will ich mir den Kommentar verkneifen, denn hier bleibt mirschlichtdie „Spuke weg !“ Wenn die gesetzliche Rente bis heute nur um rund 0,61% abgesenkt wurde , warum gibt es dann soviele „arme“ Rentner ?*

Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf über eine Evaluationsklausel weiteren Absenkungen den Boden bereitet. Nach früheren Äußerungen der Bundesregierung soll der Höchstruhegehaltssatz langfristig auf 66,78 % sinken. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung bis (voraussichtlich) 2010 ist damit nur ein Zwischenschritt.

- b) Überdies begegnet der Gesetzentwurf erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach ständiger Verfassungsrechtsprechung umfasst die Verpflichtung des Dienstherrn zur Alimentation die Gewährleistung des angemessenen Lebensunterhalts für den Beamten und seine Familie, die u.a. seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert. Dies gilt nicht nur für die aktive Dienstzeit, sondern auch für die Versorgung im Ruhestand (BVerwGE 117, 305). Der Umfang der Alimentation ist verfassungsrechtlich weder indifferent noch eine „beliebig variable Größe“. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab ist auch Art. 3 Abs. 1 GG, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 107, 218) eine verfassungsrechtliche Ausprägung des Willkürverbotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Übermaßverbot) einschließt. Kürzungen der jährlichen Sonderzahlung müssen in die Gesamtbewertung einbezogen werden.

Kommentar: *Dieses Willkürverbot, das die Beamten selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen, gilt für die Gesetzliche Sozialkassen selbstverständlich nicht. Hier hat das BVerfG die Gestaltungshoheit der Politik in Bezug auf die Sozialkassen ausdrücklich bestätigt. Dies bedeutet nichts anderes, als das diese Kassen der Beliebigkeit der Politik unterworfen sind. Die Beitragszahler können für Ihre Beiträge keine ädiquate Auszahlungen erwarten. Das Eigentumsprinzip des GG ist damit quasi ausgehebelt.*

e.) Der Aufbau der Versorgungsrücklage erfolgt nicht nachhaltig. Damit wird den Ländern mittel- und langfristig die Möglichkeit genommen, die steigenden Versorgungslasten im vorgesehenen Umfang über die Versorgungsrücklage zu finanzieren. Im Gegensatz zur Begründung des Gesetzentwurfs kommt es in den nächsten Jahren zu erheblichen Mehrbelastungen der Länder in einer Größenordnung von rund 4 Mrd. Euro, langfristig wird die Versorgungsrücklage dennoch hinter dem ursprünglich geplanten Volumen zurückbleiben.

Kommentar: *Dies ist Zynismus pur! Warum?*

Weil die Kommission der Länder in dieser Empfehlung dem Bundesgesetzgeber sagt : Wir haben bereits viele Opfer gebracht , deshalb braucht die gesamte Umsetzung des Nachhaltigkeitsfaktor nicht 100% auf die Beamtenschaft der Länder übertragen werden . Obwohl die unzureichende Umsetzung des Nachhaltigkeitsfaktor die Länder mit höheren Versorgungskosten belastet, beklagt hier dieselbe Kommission die daraus entstehende Mehrbelastungen .Und schiebt den Fehler auf den unterbliebenen Aufbau von Versorgungsrücklagen , was ja ihre ureigenste Aufgabe als Versorgungsträger wäre !

Fz, In, K 3. e) Der Bundesrat lehnt ferner die eingeschränkte Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab. Bereits jetzt werden nur solche Ausbildungszeiten berücksichtigt, die für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis zwingend vorgeschrieben sind. Die entsprechende **Änderung** bei der **gesetzlichen Rentenversicherung** hat der Bundesrat bereits beim **RV-Nachhaltigkeitsgesetz abgelehnt** (BR-Drs. 1/04). Es bleibt ein Widerspruch, die notwendige und erwünschte Qualifikation versorgungsrechtlich – wie auch rentenrechtlich – zu ignorieren. Dies gilt für das Hochschulstudium in gleicher Weise wie für andere Ausbildungsgänge. **Kommentar:** *Die Berücksichtigung von Studienzeiten wurde in der GRV bereits abgeschafft ! Die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, die für die Übernahme ins Beamtenverhältnis zwingend vorgeschrieben sind , ist wieder einer dieser nicht begründbaren „Ausnahmetatbestände“, welche nur für die „Staatsdiener“ gelten.*

Beachte: *Teile aus der Kommissionsempfehlung wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Schreiben gelöscht .*

Abschlusskommentar: *Aus dieser Empfehlung einer Bundesratskommission zum „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz - VersorgNG)“ wird überdeutlich, wie stark die **Lobbyarbeit von staatlichen Organen (in eigener Sache)** selbst in Anhörungen zu Gesetzgebungsverfahren ist. Dabei tritt der Bundesrat auf, wie wenn er Arbeitnehmerinteressen zu vertreten hätte, er arbeitsrechtlich aber als „Vertreterorgan der Länder“ Arbeitgeberinteressen zu vertreten hat. Vor allem aber muss er zum Vorteil derer handeln, die „Ihn“ mit dem Auftrag ausgestattet haben. Dies sind die Wahlbürger bzw. die Steuerzahler.*

Es zeigt sich in der Praxis aber immer wieder deutlich, und dies meist entgegen aller lautender Staatsrechtstheorie, dass staatliche Organe (wenn in eigener Sache befasst) auch für die eigene Sache entscheiden. Und „eigene Sachen“ sind immer Versorgungssachen! Nur wer diese Wahrheit akzeptiert, begreift warum unser System so aus dem Ruder gelaufen ist und unreformierbar erscheint! n.k.

